

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

43. Sitzung (23.08.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Drei und vierzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 23. August 1831.

---

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der Durchlauchtigste Präsident, Herr Mark-  
graf Wilhelm zu Baden,  
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:  
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu  
Baden,  
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-  
heim,  
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Bil-  
ligheim,  
des Herrn Prälaten Hüffel,  
des Herrn Erzbischofs Bernard,  
des Herrn Oberhofmarschall Frhrn. v. Gayling, und  
des Herrn Geh. Rath Kirn.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Staatsrath Winter.

---

Das Secretariat machte die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung der seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze eine aus

dem Geh. Rath Frhrn. v. Rüd't,  
dem Staatsrath Fröhlich,  
dem Frhrn. v. Falkenstein,  
dem Geh. Rath v. Theobald, und

Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Fürstenberg bestehende Commission gewählt worden sei.

Der Tagesordnung zufolge wurde die Discussion über den Gesetzentwurf die Rechte der Gemeindebürger betreffend, fortgesetzt.

§. 81.

Geh. Rath v. Rüd't: Hier wird nach den früheren Beschlüssen etwas eingeschaltet werden müssen. Es wurde früher beschlossen, daß bei solchen Inländern, die das gesetzliche Vermögen nicht haben, in Städten über 3000 Seelen mit der Zustimmung des Ausschusses, in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden mit der Zustimmung der Gemeinde das Einkaufsgeld ganz oder theilweise nachzulassen sei. Es müßte also nach dem Worte Bürgerausschuß noch eingeschaltet werden:

„oder die Gemeinde nach dem §. 42. 1c.“

Sr. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg bemerken, daß die Beschlüsse über die §§. 15. 16. und 17. noch im Ausstande seien, daß der Beschluß über den §. 81. nicht wohl gefaßt werden könne, wenn nicht die Vorfrage entschieden sei, wenn das Recht der Aufnahme und unter welchen Bedingungen es jemandem zusteht?

Der Antrag des Geh. Rath's Frhrn. v. Rüd't wurde von der Kammer angenommen.

§. 82.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd't: Bei diesem wird die

vorbehaltene Bestimmung offen gelassen werden müssen, welche in Gemäßheit der Declarationen nach dem Recht der Einsprache offen gelassen werden muß. Wenn jedoch ein Vorbehalt im Allgemeinen ausgesprochen ist, so wird es hier nicht nöthig sein, ihn aufzuführen. Allein um jeden Zweifel zu beseitigen, dürfte hier dennoch die Bestimmung eingeschaltet werden, welche in Gemäßheit der Declarationen der Standes- und Grundherren nöthig ist.

Staatsrath Fröhlich bemerkt, daß es zweckmäßiger und genügend sein werde, den Vorbehalt rücksichtlich der Declarationen der Standes- und Grundherren im Allgemeinen auszusprechen.

Nach gehaltener Umfrage erklärte sich die Kammer für die unveränderte Annahme dieses §.

§. 83.

Reg. Com. Staatsrath Winter macht die nachträgliche Bemerkung, daß in dem vorhergehenden §. Rücksicht auf die Fälle zu nehmen gewesen sei, wo die Gemeinde von dem nach diesem Gesetze ihnen zustehenden Rechte Gebrauch mache, und von den gesetzlichen Erfordernissen etwas nachlasse.

Nachdem von einigen Mitgliedern bemerkt worden war, daß dies Sache der Redaction und von der Commission nachträglich zu besorgen sei, wurde der §. 83. angenommen.

Zu

§. 84.

wurde nichts erinnert, und dessen unveränderte Annahme beschlossen.

§. 85 und 86.

Staatsrath Fröhlich erläutert, als Berichterstatter, die in dem Commissionsbericht geäußerten Bedenken.

Frhr. v. Bessenberg: Weil sich aus den von der Commission dargestellten Verhältnissen eine Ungleichheit zwischen auswärtigen und inländischen Individuen, die sich betrüglischerweise in das Gemeindebürgerrecht einschleichen, insofern hervorthut, als es oft weit schwieriger sein dürfte, einen Ausländer als einen Inländer des Bürgerrechts für ganz verlustig zu erklären, trete ich dem Antrag bei, daß zur Ausgleichung dieser Ungleichheit die Strafe des Betrugs für den Inländer auf dreijährige, für den Ausländer auf sechsjährige Entbehrung des Bürgergenusses gesetzt werde. Tritt diese Rücksicht nicht ein, so würde ich für die Beibehaltung des §. stimmen.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es sei allerdings richtig, daß der Ausländer nicht zurückgewiesen werden könne, weil er das Bürgerrecht in seiner frühern Gemeinde aufgegeben habe. Er seines Orts habe nichts dagegen, wenn diese Bestimmung aufgenommen werde. Im Fall der Aufgenommene statt seinen Beitrag für die Theilnahme an den Bürgernutzungen zu geben, auf dieselben drei Jahre verzichte, sei dann die Entbehrung für den Inländer auf 6, für den Ausländer auf 9 Jahre auszudehnen.

Geh. Rath v. Rüdert: Es reiche hin, im §. 86. zu sagen, daß diejenigen Inländer, die aufgenommen werden auf den Grund falscher Urkunden, zur Strafe drei Jahre, die Ausländer 6 Jahre keinen Bürgergenuss erhalten sollen.

Reg. Com. Staatsrath Winter wünscht, daß nach dem §. 86. ein eigener Artikel dieses Inhaltes eingeschaltet werden möge.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg bemerken, daß dies Sache der Redaction sei.

Der Antrag der Commission, daß der Verlust des Bürgergenusses auf 3 resp. 6 Jahre festgesetzt werde mit dem Vorbehalt, daß die Redaction von der Commission nachgeholt werden solle, wurde angenommen.

§. 87.

Geh. Rath v. Rüdert: Bei diesem §. ist zwar von der Commission nichts erinnert worden; allein es braucht überhaupt nicht ausdrücklich bestimmt zu werden, daß, wer Antheil an einer solchen Defraudation hat, bestraft werde. Somit scheint diese Bestimmung als Theil des Gemeindebürgeraufnahmegesetzes überflüssig.

Staatsrath Fröhlich: Die Bestimmung des §. 87. ist zwar, als sich von selbst verstehend, überflüssig; allein derlei Gesetzübertretungen sind sehr häufig, und es kann daher nicht schaden, wenn alle, die in solche verfallen könnten, im Voraus aufmerksam gemacht werden, daß sie nicht straflos bleiben würden.

Frhr. v. Göler: Ich theile die Ansichten des Redners vor mir, weil wir in dem Strafedict sehr wenige Bestimmungen über die Bestrafung solcher Vergehen haben.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Die Bemerkung des Herrn Geh. Raths v. Rüdert ist zwar richtig, allein man hat in der zweiten Kammer geglaubt, weil dieses Gesetz den gemeinen Mann betreffe, daß es besser sei, wenn er vorher wisse, was für eine Strafe er bei der Mitwirkung der Ausstellung einer falschen Urkunde zu erwarten habe; in dieser Rücksicht möchte der §. so belassen werden, wie er ist.

Nach gehaltener Umfrage entschied sich die Kammer für die unveränderte Annahme dieses §.

Staatsrath Fröhlich: Wir sind nun an den fünften Titel des Regierungsentwurfs gelangt, welcher sich in einem §. (dem 53.) mit dem Vorbehalt hinsichtlich der

Rechte der Standes- und Grundherren befaßt; dieser §. ist in dem Commissionsbericht nicht berührt, und zwar aus folgenden Gründen:

In dem der andern Kammer zuerst vorgelegten und zuerst von ihr discutirten Gesetzentwurf über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden enthielt der §. 147. den allgemeinen Vorbehalt der Rechtszuständigkeiten der Standes- und Grundherren. Dieser §. 147. wurde von der andern Kammer aus bekannten Gründen gestrichen, folgeweise auch der §. 53. in dem gegenwärtigen Gesetz. In dem §. 147. liegt sonach der Hauptsitz dieser Materie, und die hohe Kammer wird, wenn wir in der Discussion über das Verfassungs- und Verwaltungsgesetz an diesen §. 147. gelangen, das Gutfindende beschließen.

Rücksichtlich der gegenwärtigen Discussion dürfte es daher genügen, wenn der Vorbehalt ausgesprochen wird, daß durch das Uebergehen dieses 5ten Titels den Rechten der Standes- und Grundherren nichts vergeben sein soll.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Löwenstein-Wertheim: Ich hatte mir vorgenommen, die Rechte meines Hauses hier zu wahren, allein nach diesen Erläuterungen erkläre ich mich einverstanden, daß diese Sache so lange verschoben bleibe, bis über die Gemeindeordnung selbst die Discussion Statt finden und darüber beschlossen werden wird; ich beruhige mich also bei der allgemeinen Verwahrung, daß durch dasjenige, was bisher über das Bürgeraufnahmsgesetz gesprochen und discutirt wurde, den Rechten der Standes- und Grundherren nichts benommen sein soll.

Frhr. v. Müdt d. J. und Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg sprechen sich in gleichem Sinne aus.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Ich glaube, noch weiter gehen und behaupten zu können, daß in dem jetzt zur Berathung vorliegenden Gesetz ein besonderer Vorbehalt standes- und grundherrlicher Rechte gar nicht nothwendig sein kann. Dieses Gesetz enthält eigentlich nur zwei Bestimmungen, bei denen die den Standes- und Grundherren in den landesherrlichen Declarationen bestätigten Rechte zur Sprache kommen können. Dieses sind nämlich

- 1) das ihnen vorbehaltene Recht, ihre Erklärung abzugeben bei Bürgeraufnahmen, und
- 2) das Bürgereinkaufsgeld.

Was den ersten Punkt betrifft, so wird nach dem jetzigen Gesetz für denselben kein Object mehr vorhanden sein. Es ist ein großer Unterschied — und dieses scheue ich mich nicht auszusprechen — zwischen Gegenständen, welche das Mein und Dein berühren, und zwischen einem bloß dem allgemeinen öffentlichen Recht angehörigen Ausfluß delegirter Staatsgewalt, wie die Mitwirkung bei Bürgeraufnahmen. Wenn hinsichtlich dieser andere Grundsätze in der Gesetzgebung ausgesprochen werden, wodurch eine früher zugestandene Befugniß keinen Gegenstand mehr hat, so kann eine nur bedingungsweise eingeräumte Befugniß keine Anwendung mehr finden. Man kann nicht begehren, daß die Gesetzgebung, die doch nicht stationär bleiben kann, statt des frühern Systems, nach welchem ein Arbitrium bei Bürgeraufnahmen Statt fand, bloß wegen der Einzelnen dabei eingeräumt gewesen Mitwirkung kein anderes aufstellen dürfe, nach welchem jetzt jeder, welcher gewissen Bedingungen Genüge leistet, von Rechtswegen die Aufnahme in eine Gemeinde verlangen kann.



So lange der bisherige Grundsatz beibehalten wird, nach welchem neue Bürger nur nach dem Ermessen von Behörden in andere Gemeinden aufgenommen wurden, dann könnte man sagen, den Standes- und Grundherren ist das Recht gegeben, in ihren Ortschaften bei diesem Ermessen mitzuwirken. Sobald aber ein anderes System eingeführt wird, nach welchem der Buchstabe des Gesetzes die Bürgeraufnahme entscheidet, so kann eine solche Befugniß nicht im Wege stehen.

Der zweite Gegenstand ist der Bezug des Bürgereinkaufsgeldes. Dieses wird aber nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht aufgehoben, indem in demselben nur das in die Kasse der Gemeinden fließende, nicht aber das den Standes- und Grundherren gebührende Bürgereinkaufsgeld statt des bisherigen Herkommens nach allgemeinen Bestimmungen anders regulirt wird; es wird daher für diese durch den Gesetzentwurf nicht alterirte Berechtigung ein besonderer Vorbehalt nicht nöthig sein.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Wir berathen die Gemeindeordnung, und die Beschlüsse, die wir fassen, sollen diese ins Leben rufen; es versteht sich von selbst, daß diese Beschlüsse mit den Rechten keiner Classe im Staat collidiren dürfen, sonst würden diese Beschlüsse keine gerechte und billige sein; ich schließe mich im Allgemeinen dem Vorbehalt an, und glaube, daß wir die Discussion fortsetzen, und diesen Gegenstand bis zum betreffenden §. der Gemeindeordnung verschieben sollten.

Führ. v. Göler: Ich schließe mich der Ansicht des Herrn Berichtstatters an, weil dadurch überhaupt das Eingehen in das Detail der Declarationen vermieden wird. Es versteht sich von selbst, daß diese mit den

Bestimmungen der allgemeinen Gesetzgebung im Einklang stehen müssen und werden.

Geh. Rath v. Rüd t: Es kann diese Sache durch einen allgemeinen Vorbehalt nicht erledigt werden, indem man bei der Gemeindeordnung dennoch auf einzelne Punkte zurückkommen muß. Ich glaube, daß es jetzt, wo zwei bestimmte Punkte vorliegen, wenn man auch einen allgemeinen Vorbehalt ausspricht, doch gut ist, sich über den Gegenstand zu äußern. Der erste Punkt betrifft die Bürgerannahme. Hier muß ich mich der Meinung des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Türkheim anschließen. Ich glaube, daß wenn durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen eine solche Regel eingeführt ist, die Anwendung der Declarationen sich darnach allerdings modificiren lassen mußte, da ohnedies die Bestimmung in der Bundesacte ausgesprochen ist, daß die Ausübung der grundherrlichen Rechte nach Maßgabe der Landesgesetze geschehen soll. Was den zweiten Punkt, nämlich die Einzugselder betrifft, so scheint mir eine nähere Bestimmung nothwendig, weil die Bezugsverhältnisse durchaus geändert werden in den Gemeinden selbst. Dieser Bezug war bisher äußerst verschieden, in manchen Orten ist er getheilt, in manchen Orten haben die Gemeinden gar keinen Antheil gehabt.

Mir schien es nothwendig, daß, wenn man auch im Allgemeinen durch einen Vorbehalt die Rechte der Ständes- und Grundherren wahren will, man sich bei diesem Vorbehalt äußern sollte, sowohl in Hinsicht der Einwirkung auf die Bürgerannahme, daß sie sich nach Maßgabe des neuen Gesetzes richten werde, als auch in Hinsicht der Bürgereinkaufsgelder, daß in den transitorischen Bestimmungen sich ausdrücklich ausgesprochen

werden mußte; es wäre diese Sache sonst nicht erledigt. Auch bin ich überzeugt, daß nachher verschiedene Anstände darüber entstehen werden, zu deren Beseitigung in dieser Beziehung das Nöthige erklärt oder durch Bestimmungen in dem transitorischen Gesetz gewahrt werden sollte.

Reg. Com. Staatsrath Winter: In dem transitorischen Gesetz können diese Bestimmungen nicht Platz greifen, weil diese Rechte permanent sind.

Staatsrath Fröhlich: Diese schiefe Stellung kommt daher, daß das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden noch nicht discutirt ist. Die Declarationen müssen offenbar in dem §. 147. der Gemeindeordnung zur Sprache kommen; sie haben dort ein weit höheres Interesse, und es ist also ganz einfach, wenn auf diese beiden Fragen wieder zurückgegangen wird.

Fhr. v. Falkenstein erklärt sich gleichfalls einverstanden mit dem allgemeinen Vorbehalt in Beziehung auf die Declarationen, und mit Aussetzung der Erörterung dieses Gegenstandes bis zur Berathung der Gemeindeordnung, und erklärt zugleich, daß er die Ansichten des Staatsministers Fhrn. v. Türkheim vollkommen theile.

Die von dem hohen Präsidium gestellte Frage:

„ob die Discussion über die Declarationen der Standes- und Grundherren bis zur Discussion über den §. 147. der Gemeindeordnung ausgesetzt werden soll?“

wurde von der Kammer bejaht.

Die

§§. 88. und 89.

wurden ohne Bemerkung angenommen.

§. 90.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es könnten hier einige Mißverständnisse entstehen. In dem Entwurf der Regierung war ausgesprochen, es soll der neu aufzunehmende Bürger einen Jahrsbetrag der Bürgernutzung baar in die Gemeindefasse entrichten. Es war nicht gemeint, daß er berechtigt sein soll, auf den Gemeindegenuß so lange zu verzichten. In dem §. 35. hat nun die zweite Kammer einen andern Beschluß gefaßt, und hat bestimmt, er soll diesen dreifachen Betrag bezahlen, wenn er wirklich in den Genuß einrückt, insofern er nicht vorzieht, den Genuß der Allmende der Gemeinde auf 3 Jahre zu überlassen. Nun war in dem Regierungsentwurf ganz consequent gesagt, ihm gehen alle Gemeindebürger vor, welche an dem Tage, in welchem dieses Gesetz in Vollkraft tritt, zum Bürgergenuß berechtigt waren, durch die neu hinzugekommene Bestimmung hat sich die Sache etwas geändert.

Es wird zwar gemeint sein wie in §. 35, daß auch der seitherige Schutzbürger berechtigt ist, drei Jahre auf den Genuß zu verzichten. Es entsteht aber nun die Frage: ob ihm alle vorgehen, die in der Zwischenzeit sich zum Bürgergenuß befähigt haben, bis die drei Jahre des Verzichtes von Seiten des Schutzbürgers vorüber sind. Es ist dies kaum denkbar, deswegen sollte dieser Satz anders gefaßt oder eingeschaltet werden, „welche sich bis zu dem Tage, an welchem er sich bis zum Antritt des Bürgerrechts angemeldet hat, befähigt haben.“

Staatsrath Fröhlich erklärt sich damit einverstanden, vorbehaltlich der nähern Redaction.

Bei der Abstimmung trat die Kammer der von dem Staatsrath Winter vorgeschlagenen Abänderung, vorbehaltlich der Redaction, bei.

Zu

§. 91. 92. 93. 94. und 95.  
wurde nichts erinnert, und deren Annahme beschlossen.

Die Abstimmung über das Gesetz selbst wurde bis nach  
der Berathung der Gemeindeordnung ausgesetzt.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.